



**Die
Autobahn**
Rheinland

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung
Rheinland
Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Str.18-26
50679 Köln

www.autobahn.de

Baubeschreibung Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

45-26-0069	BAB001;grundl.Gehölzarbeiten im Bereich der AM Remscheid
A-P0805-00	Psch. Landschaftsbau

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	4
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN.....	4
1.1.1	Landschaftsbau	4
1.1.2	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.1.3	Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelVO NRW	5
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN.....	5
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN.....	5
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	6
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	6
1.6	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION.....	6
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	6
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	6
2.2	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	7
2.3	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN.....	7
2.4	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE.....	7
2.5	GEWÄSSER	8
2.6	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	8
2.7	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN.....	8
2.8	SCHUTZBEREICHE UND –OBJEKTE	8
2.9	ANLAGEN IM BAUBEREICH.....	10
2.10	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH.....	10
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	10
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG	10
3.2	BAUABLAUF.....	12
3.3	WASSERHALTUNG	12
3.4	BAUBEHELFE.....	12
3.5	STOFFE, BAUTEILE	12
3.5.1	Landschaftsbau	12
3.6	ABFÄLLE.....	12
3.6.1	Allgemeines	12
3.6.2	Probenahme und Abfalldeklaration	13
3.6.3	Nicht gefährliche Abfälle.....	13
3.6.4	Gefährliche Abfälle	13

3.6.5 Entsorgungskonzept.....	13
3.6.6 Bodenlogistikkonzept	13
3.7 WINTERBAU	13
3.8 BEWEISSICHERUNG.....	13
3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN	13
3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)	13
3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN.....	13
3.12 PRÜFUNGEN.....	13
3.13 ZUSAMMENFASSENGE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)	13
3.14 ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	14
4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN.....	14
4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENGE ODER ZU BESCHAFFENDE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
4.3 DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDE AUFTRAGGEBERAUFGABEN.....	14
4.3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen	14
5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	15
5.1 ANZUWENDENGE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	15
5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen	16
5.2.1 Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06	16
5.2.2 Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99	16
5.2.3 Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzzeinrichtungen	16
5.3 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen..	16
5.4 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen 16	16
5.4.1 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	16
5.4.2 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	16
5.4.3 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13.....	16
5.4.4 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17.....	16
5.4.5 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14	16
5.4.6 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	16
5.4.7 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20	17
5.4.8 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022	17
5.4.9 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95.....	17
5.4.10 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22	17
5.4.11 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	17
5.4.12 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13	17
5.4.13 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	17
5.5 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	17

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Art der Maßnahme

Die Leistungen werden auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH ausgeschrieben und umfassen grundlegende Gehölzarbeiten an freier Strecke (rechts und links) sowie an Anschlussstellen (AS) im Bereich der Autobahnmeisterei Remscheid an der Bundesautobahn (BAB) 1 im Zuständigkeitsgebiet der Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln.

-Großraum 42115 Wuppertal

Genauere Lagebeschreibung der Baustelle siehe Ziffer 2 dieser Baubeschreibung.

1.1.1 Landschaftsbau

Art und Umfang

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenene Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

Gehölzläuterungs-/Durchforstungsarbeiten im Böschungsbereich zur Verjüngung des Bestandes/Sanierung des Böschungsbereiches.

Die Gehölzbestände sind 10 bis 50/60 Jahre alt und setzen sich aus verschiedenen Laubbaumarten (Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Weide etc.) zusammen. Letzte Gehölzsanierung teilw. <12 Jahre.

Die Gehölze an freier Strecke (rechts/links) und an Anschlussstellen sind nahe Fahrbahnrand (bis 5m) /Anliegergrenze (bis 3m) um 90-100 v.H. zurückzunehmen (auf den Stock).

In weiteren Abständen vom Fahrbahnrand reduziert sich die Stammzahlreduktion wie folgt:

Abstand vom Fahrbahnrand zwischen 5m - <20m	: Stammzahlreduktion 40-50 v.H.
Abstand vom Fahrbahnrand zwischen >20m	: Stammzahlreduktion 20-25 v.H.

Bei den Arbeiten an den Gehölzbeständen an freier Strecke, links (Mittelstreifen), sind die im Bestand vorhandenen Säulenhainbuchen zwingend zu erhalten. Der Schwenkradius der eingesetzten Arbeitsmaschinen und Geräte am Mittelstreifen darf nicht >3,2m betragen.

Der Auftraggeber (AG) hat vor Beginn der Arbeiten den jeweils zu bearbeitenden Gehölzbestand markiert (grüner Ring mit Markierungsfarbe):

Verbleibende Bäume = grüner Ring oder ohne Kennzeichnung

Zu entnehmende Bäume = roter Ring

Die Fachkraft des AN prüft unter Beachtung und Umsetzung des §44 BNatSchG (Artenschutz) den Gehölzbestand und dokumentiert dies **vor Beginn der Arbeiten** auf dem Vordruck des AG (siehe Anlage 4, Seite 61). Die Artenschutzdokumentation entbindet den AN nicht davor, vor Beginn der täglichen Arbeiten auf Habitats zu kontrollieren und zu achten.

Die Gehölzarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Bestand überprüft ist und die vom AN zu erstellende Dokumentation (Vordruck Artenschutz) dem AG übergeben wurde.

Die Gehölzbestände befinden sich im Straßenbegleitgrün mit einer max. Tiefe von <35m. Die Arbeiten sind am rechten und linken Seitenrand der Hauptfahrbahnen sowie an Anschlussstellen am rechten Seitenrand durchzuführen.

Die Arbeiten sind auf Grund des Geländeneiveaus (Neigung teils > 1:2, teilweise felsiger Untergrund) nur bedingt mit Großgeräten durchführbar.

Die Bereiche zu Anliegern werden durch den AG angezeigt. Weiteren Gehölzbestand nach oben benannten Vorgaben bearbeiten.

Die Arbeiten werden auf Grundlage der „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW, 2013“ durchgeführt (Anlage 3, Seite 56 - 60) sowie unter zwingender Beachtung der Vorgaben aus dem Fachbericht Artenschutz der FLL (Ausgabe 2021).

Bauwerke (Brücken, Stützwände, Unterführungen etc.) sind auf einer Breite von 3m beidseitig frei zu schneiden.

Gehölze mit einem Stammdurchmesser bis 39 cm gehören zum Bestand. Stämme ab 40 cm Stammdurchmesser werden gesondert berechnet. (Gemessen an Schnittstelle)
Abgestorbene Gehölze, visuell erkennbare Gefahrenbäume sowie Pioniergehölze (Weide, Pappel etc.) werden dem Bestand entnommen. Harthölzer (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) sollen bevorzugt im Bestand verbleiben.

Der verbleibende Bestand ist während der Gehölzarbeiten zu schonen.

Schlagabraum/Stammholz geht in Eigentum des AN über und muss am gleichen Tag beseitigt werden.

Nach den Bestandspflegearbeiten ist bei Bedarf das Lichtraumprofil zur Fahrbahn und ggfs. zu Anliegern auf eine Höhe von 5,00m- 5,50m herzustellen.

Gesamtfläche des zu bearbeitenden Gehölzbestandes freie Strecke	: ca.	43.425m ²
Gesamtfläche des zu bearbeitenden Gehölzbestandes Mittelstreifen	: ca.	10.500m ²
Gesamtfläche des zu bearbeitenden Gehölzbestandes Anschlussstellen:	ca.	39.400m ²
Gesamtlänge Herstellung des Lichtraumprofils nach Läuterung	: ca.	5.715m
Gesamtanzahl Baumfällungen Ø >0,40m – 0,75m freie Strecke	: ca.	75 Stück
Gesamtanzahl Baumfällungen Ø >0,40m – 0,75m Anschlussstellen	: ca.	75 Stück

Bei Arbeiten mit dem Hubsteiger ist Betriebsanweisung M62 (Anlage 13, Seite 70) zu befolgen.

Die Arbeiten sind mit Hilfe von Baustellenabsicherung nach RSA21 als Tagesbaustelle vom Richtungsfahrestreifen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Teilw. können die Arbeiten an einigen zu bearbeitenden Gehölzbeständen auf Grund der Vorgaben aus dem Verkehrssperrzeitenkatalog nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden, daher können diese Arbeiten nur samstags und sonntags außerhalb der Ferienzeiten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Event. Mehrkosten für die Arbeiten an Samstagen/Sonntagen ist in den EP einzukalkulieren. Verkehrsbeschränkungszeiten in den jeweiligen Arbeitsabschnitten sind zwingend zu beachten (Anlage 8, Seite 65). Die Vorgaben aus den Verkehrsbeschränkungszeiten und damit verbundenem Mehraufwand bei der Ausführung der Gehölzarbeiten, ist in die EP`s miteinzurechnen. Gleichartige Verkehrssicherungen werden nur 1 Stück/Arbeitstag erstattet.

Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind alle Geräte und Maschinen aus dem Verkehrsraum der Bundesautobahn zu entfernen.

Alle vom AN benötigten Geräte und Maschinen sind in den EP mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

1.1.2 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

-Entfällt-

1.1.3 Sicherheitsdetektion und baubegleitende Kampfmittelräumung gemäß KampfmittelIVO NRW

-Entfällt-

1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

-Entfällt-

1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Die hier ausgeschriebenen Bauleistungen können sich mit Maßnahmen Dritter überschneiden. Insbesondere dringende Reparaturarbeiten oder sich aus dem Baugeschehen des Brückenneubau heraus ergebenden Maßnahmen. In allen Fällen ist es Sache des AN sich mit der jeweils zuständigen Stelle und den ausführenden Firmen abzustimmen, damit gegenseitige Behinderung vermieden wird. Alle mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang mit gleichzeitig laufenden Arbeiten entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE URKALKULATION

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE**2.1 LAGE DER BAUSTELLE**

Die zu bearbeitenden Gehölzbestände befinden sich im Zuständigkeitsbereich der AM Remscheid:

Freie Strecke, rechts

<u>BAB</u>	<u>Fahrrichtung Köln</u>	<u>Betriebskilometer von/bis</u>
001	AS W*-Langerfeld (93) - AS W*-Ronsdorf (94)	369,750 – 370,050
001	AS W*-Langerfeld (93) - AS W*-Ronsdorf (94)	370,600 – 371,000
001	AS W*-Ronsdorf (94) - AS Remscheid-Lennep (95a)	374,065 – 374,500
001	AS W*-Ronsdorf (94) - AS Remscheid-Lennep (95a)	375,450 – 376,020

Freie Strecke, links (Mittelstreifen)

<u>BAB</u>	<u>Fahrrichtung Köln</u>	<u>Betriebskilometer von/bis</u>
001	AS W*-Langerfeld (93) - AS W*-Ronsdorf (94)	370,737 – 372,192

<u>BAB</u>	<u>Fahrrichtung Dortmund</u>	<u>Betriebskilometer von/bis</u>
001	AS W*-Ronsdorf (94) - AS W*-Langerfeld (93)	372,200 – 370,741

Anschlussstellen (rechts)

<u>BAB</u>	<u>FR Köln</u>	<u>Ast</u>	<u>Station von/bis</u>	
001	AS W*-Ronsdorf (94)	34M	0,000 – 0,717	Ausfahrt auf L 58

Anschlussstellen (rechts)

<u>BAB</u>	<u>FR Köln</u>	<u>Ast</u>	<u>Station von/bis</u>	
001	AS Burscheid (97)	37C	0,000 – 0,521	Ausfahrt auf B 51
001	AS Burscheid (97)	37D	0,030 – 0,424	Auffahrt von B 51
<u>BAB</u>	<u>FR Dortmund</u>	<u>Ast</u>	<u>Station von/bis</u>	
001	AS Burscheid (97)	37A	0,030 – 0,424	Ausfahrt auf B 51
001	AS Burscheid (97)	37B	0,000 – 0,408	Auffahrt von B 51

AS = Anschlussstelle FR = Fahrtrichtung () = Anschlussstellenummer W* = Wuppertal LSW = Lärmschutzwand

Nächster Ort

-Großraum 42115 Wuppertal

2.2 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Straße

Die Einzelmaßnahmen sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

Zur Baustelle

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung **aller** als Zufahrt benutzten Straßen und Wege. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet den laufenden Verkehr durch Schnitt- bzw. Häckselgut nicht zu behindern oder zu gefährden. Grünflächen sind nicht durch Großgeräte zGG >0,8t zu befahren. Sollte der AG dem befahren in Ausnahmesituationen zustimmen, so sind alle Grünflächen nach Abschluss der Arbeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen. Hierzu können dem AG keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

2.3 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.4 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ und werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Plätze für Baustelleneinrichtung; Lagerplätze

Der AG stellt keine Plätze zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Ebenso besteht keine Lagermöglichkeit auf dem Eigentum des AG. Alle Fahrzeuge, die Baustellenabsicherung sowie anfallender Schlagabraum/Stammholz etc. sind nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom jeweiligen Autobahnabschnitt zu entfernen. Großgeräte können nicht im Seitenraum der BAB abgestellt werden.

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.5 GEWÄSSER

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserleitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.6 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

-Entfällt-

2.7 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4 Schadensminimierung bei Bäumen
 - 4.1 Bodenauftrag
 - 4.2 Bodenabtrag

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

- die artspezifische Verträglichkeit
- das Alter
- die Vitalität
- die Ausbildung des Wurzelsystems
- die Bodenverhältnisse
- die Art der aufzutragenden Stoffe

Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm freizuhalten.

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen. (siehe R SBB, Bilder 8 und 9).

2.8 SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Arbeitsbereiche liegen größtenteils in/an oben genannten Schutzgebieten. Die Beachtung und Umsetzung des §44 BNatSchG ist durch die Fachkraft des AN schriftlich zu dokumentieren (mit Signatur) und dem AG vor Beginn der Gehölzarbeiten zu übergeben. Vor sowie während der Durchforstungsarbeiten ist auf die Vorgaben des Artenschutzes im Sinne der ZTV-Baumpflege 2017, Anhang B 1, den FLL Fachbericht Artenschutz sowie unter 1.2 in den „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW, 2013“ zu achten und gelten als vereinbart.

Wird gegen die Vorgaben aus §44 des BNatSchG fahrlässig verstoßen, so werden z.B. Ordnungswidrigkeitsverfahren an den AN weitergeleitet

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- 4.1 Bodenauftrag
- 4.2 Bodenabtrag
- 4.3 Bodenverdichtung
- 4.7 Weitere Schäden an Bäumen

- Vermeidung weiterer Schäden an Bäumen und Sträuchern

Im Wurzelbereich dürfen keine Böden oder andere Stoffe aufgetragen werden (siehe Bild 1). Ist dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren berücksichtigt werden (siehe Bild 7):

Ist ein Bodenabtrag im Bereich der Wurzeln unvermeidlich, sind die in der DIN 18920 genannten Maßnahmen (z. B. Absaugen, Handarbeit) zu ergreifen.

Zusätzlich sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frostschäden zu schützen.

Die Bodenverdichtung im Bereich von Wurzeln ist zu vermeiden. Die Vermeidung von Bodenverdichtung kann nur durch Schutzmaßnahmen (siehe Bild 3) erreicht werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige befristete Belastung des Wurzelbereiches nicht vermeiden, ist eine Schadensminimierung vorzusehen. Diese besteht aus bodendruckmindernden Platten oder Matten, die auf einer Tragschicht aus grober Gesteinskörnung z. B. 8/45 mm, in einer Mindestdicke von 0,2 m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht wird (siehe Bild 14).

Der Baum und der Wurzelbereich sind durch einen Schutzzaun zu schützen, dabei ist der zu schützende Bereich so groß wie möglich zu wählen (siehe Bild 14). In Ausnahmefällen kann ein Stammschutz gemäß DIN 18920 (siehe Bild 14 a) installiert werden.

Verunreinigter Boden ist unter möglicher Schonung der Wurzeln, z. B. durch Absaugen, zu entfernen und durch geeignete Böden oder Substrate zu ersetzen.

Entstehen trotz aller Maßnahmen direkte Schäden am Baum, sind auf der Grundlage der ZTV-Baumpflegerische baumpflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Befinden sich Arbeitsbereiche im Bereich von fließenden bzw. stehenden Gewässern/Biotop ist der AN angehalten über das Maß hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht walten zu lassen. Unfälle, defekte an Maschinen etc. sind umgehend dem AG sowie auch der unteren Wasserbehörde zu melden. Kosten, die durch ein Unterlassen dieser Sorgfaltspflicht entstehen, sind vom AN zu tragen und können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG's unverzüglich zu benachrichtigen.

Wegekreuze, Meilensteine, Schutzeinrichtungen, Zaunumfriedungen, Wildschutzzaun

Oben genannte Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch versetzt werden. Beschädigungen, die durch die Gehölzarbeiten entstanden sind, müssen durch den AN unverzüglich wieder Instand gesetzt werden. Hierfür können dem AG keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.9 ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Leitungen sind dem AG z.Zt. nicht bekannt.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Behinderungen der Pflegemaßnahmen durch Überlandleitungen (Telefon, Strom etc.) informiert der AN den Versorger selbstständig.

2.10 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

Der öffentliche Verkehr im Baubereich darf nicht mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt oder behindert werden. Können die Arbeiten nicht unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs auf Grund der Vorgaben des Verkehrssperrzeitenkatalog durchgeführt werden so sind diese Arbeiten Samstags und/oder Sonntags außerhalb der Ferienzeiten in NRW durchzuführen. Die Verkehrsbeschränkungszeiten sind zwingend zu beachten.

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG; VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat spätestens 7 Werktagen vor Beginn der Bauarbeiten die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVo beim Auftragnehmer einzuholen. Dafür sind in der Anlage die beigefügten Musterpläne zu beachten und ein aussagekräftiger Verkehrszeichenplan zu erstellen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der Autobahn GmbH und den Angaben der Beschilderungspläne nach RSA21, Anlage 9 - 12, Seite 66 - 69 auszuführen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Die Aufstellung der Schilder ist dem Auftraggeber gemäß § 45 StVo anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Die Arbeiten werden grundsätzlich als Tagesbaustelle durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Materialien für die Absicherung werden entsprechend der RSA21 vom Auftragnehmer gestellt und betrieben. An Aus- und Auffahrten kann der AG Zusatzbeschilderung ohne Mehrkosten einfordern.

Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen, sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zwingend zu beachten.

Zwecks Koordinierung aller Baustellen im Straßenbaubereich ist jede Bautätigkeit, die Fahrstreifen beeinflussen, mit Angabe von Ort, Dauer und Art der Sperrung bis spätestens 7 Werktage vor Ausführung mit der Zuständigen Stelle abzustimmen.

Der Verkehrszeichenplan zu Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird an die zuständige Meisterei der Autobahn GmbH gestellt:

**Autobahnmeisterei Remscheid
Talsperre 23
42859 Remscheid
Fax: 02191/69120-200**

Folgende Antragsunterlagen bzw. Angaben sind einzureichen:

- Verkehrszeichenpläne (in Anlehnung der entspr. Regelpläne, BAB, Abschnitt, Stationierung, Betriebskilometer, Fahrtrichtung)
- Verantwortlicher für die Dauer der Verkehrsbeschränkung (Adresse und Telefonnummer)
- Zeitraum der Arbeiten

Die vorgesehene Verkehrsführung erfolgt im Bereich der freien Strecke (rechts/links) in Anlehnung an die Musterpläne T3/0, T3/1 bzw. T3/2 (Anlage 9 - 11). Sperrungen von Anschlussstellen erfolgen auf Grundlage des Musterplan AS3/8 (Anlage 12). Die Anordnung der Regelpläne/Musterpläne für den jeweiligen Arbeitsabschnitt werden durch die Autobahnmeisterei Remscheid angeordnet, daher dienen die Musterpläne bzw. Angaben zu Musterplänen in der Anlage als Kalkulationsgrundlage. Evtl. Nachteile bei einer unterbliebenen Abstimmung gehen zu Lasten des AN.

Der Baubeginn jeder Arbeitsstelle ist der Autobahnmeisterei Remscheid und der Bauaufsicht täglich zu melden.

Verkehrsumleitungen

Siehe Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Verkehrsbeschränkungen

Fahrstreifenbeschränkungen von Fahrbahnen dürfen von Montag bis Freitag nur in der angegebenen Zeit des Sperrzeitenkataloges (Siehe Anlage 8, Seite 65) ausgeführt werden. Der Katalog ist zwingend zu beachten.

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Sperrungen von Tangenten, Anschlussstellen etc. (siehe Anlage 5 – 7, Seite 62 - 64) sind frühzeitig mit der Bauüberwachung, der Autobahnmeisterei sowie der AS Köln, hier die Verkehrsregelung Autobahn und der Verkehrsleitzentrale abzustimmen. Bei Verkehrssperrungen, deren Umleitungen über das untergeordnete Straßennetz geführt werden, ist die verkehrsrechtliche Anordnung hierzu bei der zuständigen Straßenbaubehörde/Straßenverkehrsamt einzuholen. Anfallende Gebühren sind in die jeweilige Verkehrssicherungsposition mit einzurechnen. Verkehrssperrungen sind nur Samstag/Sonntag und außerhalb der Ferienzeiten in Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Freihalten von Lichtraumprofilen

Die techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) in Verbindung mit der RSA21 gelten als vereinbart und sind durch den AN umzusetzen.

3.2 BAUABLAUF

Allgemeines

Vom AN verunreinigte Fahrstreifen sowie andere Einrichtungen werden am gleichen Tag gesäubert. Die Beseitigung von Schmutz jeder Art geht zu Lasten des AN.

Entwässerungseinrichtungen werden freigehalten.

Das Verbrennen irgendwelcher Stoffe im Baustellenbereich ist untersagt.

Vor Beginn der Arbeiten werden an die Gehölzflächen grenzende Zäune, Schutzeinrichtungen (jeglicher Art) etc. gemeinsam vom AN und AG geprüft, um bereits vorhandene Beschädigungen festzuhalten. Beschädigungen, die während der Schnittmaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des AN und sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden. Gehölzbestände-/Inseln dürfen nicht mit Großgeräten befahren werden. Befahrung nur nach Absprache mit AG möglich.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers abzustimmen. Die Gehölzbestände sind vor Beginn der Arbeiten durch die benannte Fachkraft unter Beachtung und Umsetzung des §44 BNatSchG (Artenschutz) zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Abwicklung und Disposition, welche den gesamten Bauablauf betreffen, obliegen dem Auftragnehmer.

Die Arbeiten beginnen frühestens am 01.10.2026, spätestens am 12.10.2026.

Gesamtbaufertigstellung spätestens 05.02.2027.

3.3 WASSERHALTUNG - Entfällt -

3.4 BAUBEHELFE - Entfällt -

3.5 STOFFE, BAUTEILE

3.5.1 Landschaftsbau - Entfällt -

3.6 ABFÄLLE

3.6.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen.

Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration

- Entfällt -

3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung/Verwertung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

3.6.4 Gefährliche Abfälle

- Entfällt -

3.6.5 Entsorgungskonzept

- Entfällt -

3.6.6 Bodenlogistikkonzept

- Entfällt -

3.7 WINTERBAU

-Entfällt-

3.8 BEWEISSICHERUNG

Gebäude und Anlagen

Beschädigungen an Zaunanlagen, Lärmschutzwänden, Schutzplanken, Brückenbauwerken etc, die während der Gehölzmaßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des AN und sind umgehend wieder Instand zu setzen. Die Instandsetzungskosten können nicht dem AG in Rechnung gestellt werden.

3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN

-Entfällt-

3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (Ingenieurbauwerke)

-Entfällt-

3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

-Entfällt-

3.12 PRÜFUNGEN

-Entfällt-

3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (Sige-Plan)

-Entfällt-

3.14 ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die aktuelle Version ist als Anlage Nr. 1, Seite 50 – 54 beigelegt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Massenermittlung der zu durchforstenden Gehölzflächen in m² mit Ortsangabe, Betriebskilometer/Fahrtrichtung/Stationierung etc. sowie den jeweiligen Verkehrs-/Geländebeziehungen im Abschnitt (Anlage 5-7, Seite 62 - 64)

4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Qualifikation des Auftragnehmers

Ab dem 1. Januar 2001 ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt für Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstätten an Straßen (MVAS 1999)“ zur Auftragserteilung nachzuweisen.

Qualifikation des AN: mind. Fachagrarwirt Baumpflege/Baumsanierung oder höherwertig. Der Fachkundige führt im gesamten Gehölzbestand eine artenschutzrechtliche Prüfung durch und dokumentiert diese auf dem Vordruck des AG. Die Dokumentation ist dem AG vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Der Fachkundige ist als Ansprechpartner während der Maßnahme dauerhaft vor Ort.

Ist der Fachkundige während der Arbeiten nicht vor Ort, so hat der AG das Recht, die Arbeiten umgehend einstellen und die Baustelle räumen zu lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines der geforderten Nachweise den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Baublaufplan

Vor Beginn der Arbeiten sind die vom AN geplanten Arbeiten dem AG bei einem Bauanlaufgespräch darzustellen.

4.3 DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENDEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

-Entfällt-

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1 ANZUWENDEnde ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens.

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018

Bezugsquelle: FGSV bzw. Vki-Verlag

TL Gab-StB 16/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL BuB E-StB 20/23

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Transportable Schutzeinrichtungen 97

mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

ZTV FRS 2013, Fassung 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Bezugsquelle: FGSV

Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß Abschnitt 1.1.1 Straßenbau; Ausstattung.

Die in Abschnitt 1, Absatz 11 der ZTV FRS aufgeführten Unterlagen sind dem AG spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV	:	FGSV-Verlag GmbH Wesselingstraße 17 50999 Köln
BAST	:	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach
VkBI-Verlag	:	Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen

5.2.1 Änderungen bzw. Ergänzungen der TL M 06

Entfällt

5.2.2 Änderungen bzw. Ergänzungen der TL SP 99

Entfällt

5.2.3 Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Entfällt

5.3 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Prüfbedingungen

Entfällt

5.4 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen

5.4.1 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Entfällt

5.4.2 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Entfällt

5.4.3 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13

Entfällt

5.4.4 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17

Entfällt

5.4.5 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14

Entfällt

5.4.6 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Entfällt

5.4.7 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20

Entfällt

5.4.8 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2022

Entfällt

5.4.9 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV BEL-B 3/95

Entfällt

5.4.10 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-LSW 22

Entfällt

5.4.11 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

5.4.12 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV M 13

Entfällt

5.4.13 Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Die fortlaufende Bestandserfassung (Ziffer 2.3.6, ZTV Verm-StB 01) ist nicht Bestandteil der beauftragten Bauleistung.

5.5 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

ZTV-Baumpflege (Ausgabe 2017)

Fachbericht Artenschutz der FLL (Ausgabe 2021)